

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

<b>I</b>	<b>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</b>	
	Verordnung (EWG) Nr. 3265/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	1
	Verordnung (EWG) Nr. 3266/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
	Verordnung (EWG) Nr. 3267/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Änderung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven . . . . .	5
	Verordnung (EWG) Nr. 3268/83 der Kommission vom 18. November 1983 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	6
	Verordnung (EWG) Nr. 3269/83 der Kommission vom 18. November 1983 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . .	8
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3270/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung des Korrektivbetrags für Olivenöl . . . . .</b>	<b>11</b>
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3271/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung eines vorläufigen Ausgleichzolls auf Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien . . . . .</b>	<b>13</b>
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3272/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hacken aller Art und Rechen der Tarifnummer ex 82.01, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .</b>	<b>16</b>
	<b>* Verordnung (EWG) Nr. 3273/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 841/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderbeihilfen im Rohtabaksektor aufgrund des Erdbebens vom November 1980 in Italien . . . . .</b>	<b>17</b>

Verordnung (EWG) Nr. 3274/83 der Kommission vom 17. November 1983 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch . . . . .	18
Verordnung (EWG) Nr. 3275/83 der Kommission vom 17. November 1983 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung . . . . .	19
Verordnung (EWG) Nr. 3276/83 der Kommission vom 17. November 1983 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 3277/83 der Kommission vom 17. November 1983 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2611/83 . . . . .	25
Verordnung (EWG) Nr. 3278/83 der Kommission vom 17. November 1983 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der französischen und der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 3279/83 der Kommission vom 18. November 1983 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch . . . . .	34
<b>* Entscheidung Nr. 3280/83/EGKS der Kommission vom 8. November 1983 zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie . . . . .</b>	<b>35</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3281/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für Rinden oder Abfälle von Käse . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 3282/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente . . . . .	38
Verordnung (EWG) Nr. 3283/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker . . . . .	42

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

83/547/EWG :

<b>* Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen . . . . .</b>	<b>43</b>
---	-----------

83/548/EWG :

<b>* Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der vom Königreich Belgien eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen . . . . .</b>	<b>45</b>
---	-----------

83/549/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der von der Französischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen . . . . . 47

83/550/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der von der Italienischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide . . . . . 49

83/551/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der vom Königreich der Niederlande eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen . . . . . 51

83/552/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der vom Königreich Dänemark eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Zucker . . . 53

83/553/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der von Irland eingereichten Rechnungen für im Rechnungsjahre 1975 getätigte Nahrungsmittelhilfeausgaben in Form von Milcherzeugnissen . . . 55

83/554/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der vom Großherzogtum Luxemburg eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen . . . . . 57

83/555/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 7. November 1983 über den Abschluß der vom Vereinigten Königreich eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Milcherzeugnissen . . . . . 59

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3265/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. November 1983  
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 19. November 1983 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	90,15
10.01 B II	Hartweizen	117,63 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	79,10 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	58,64
10.04	Hafer	34,64
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	48,00 <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	1,50 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	67,99 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	140,05
11.01 B	Mehl von Roggen	124,55
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	195,65
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	150,31

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3266/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. November 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		11	12	1	2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,77	0,77	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	5,98	5,98	29,92
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		11	12	1	2	3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3267/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Änderung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 38/81<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Nach Artikel 3 der vorgenannten Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung unbeschadet von Artikel 7 zweiter Unterabsatz derselben Verordnung alle zwei Monate fest. Die Erstattung ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 3013/83<sup>(5)</sup> festgesetzt worden. Werden jedoch die Einfuhrabschöpfungen während der Gültigkeitsdauer der Erstattung erheblich geändert, so kann die Erstattung während dieses Zeitraums entsprechend geändert werden.

Der ab 21. November 1983, dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84, geltende Schwellenpreis wird eine erhebliche Änderung der Einfuhrabschöpfungen

zur Folge haben. Der Betrag der Erstattung bei der Erzeugung ist also ab diesem Zeitpunkt anzupassen.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter die Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung geändert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für den Zeitraum vom 21. bis 30. November und für Dezember 1983 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 109,42 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland verwendete Olivenöl,
- 57,13 ECU/100 kg für das in vorstehendem Gedankenstrich nicht genannte und in anderen Mitgliedstaaten als Griechenland verwendete Olivenöl,
- 72,44 ECU/100 kg für das in Griechenland verwendete Olivenöl.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 7.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 28. 10. 1983, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3268/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und Verwaltung im Jahr 1983<sup>(5)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(7)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juli 1983 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen einer

gemeinsamen Maßnahme 600 Tonnen Getreide an die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen ihres Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1983 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(9)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

**ANHANG**

1. **Programm** : 1983
2. **Empfänger** : die Liga der Rotkreuzgesellschaften
3. **Bestimmungsort oder -land** : Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 438 Tonnen (600 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Azienda di Stato per gli interventi sui mercati agricoli (AIMA), via Palestro 81, I-Roma (Telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
  - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse)
  - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken
    - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
    - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem 15 cm hohen Halbmond, dessen Enden nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
"WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE RED CROSS SOCIETIES / FOR FREE DISTRIBUTION".
11. **Ladehafen** : Ravenna
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : freihändige Vergabe
15. **Verladedfrist** : 3. bis 8. Dezember 1983
16. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

**Vermerke** :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Vertragsnehmer übermittelt dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3269/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 109 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der in der Gemeinschaft durchgeführten Ausschreibungen gemäß den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2257/83 vom 1. August 1983<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 2404/83 vom 24. August 1983<sup>(8)</sup> und (EWG) Nr.

2713/83 vom 28. September 1983<sup>(9)</sup> über die Lieferung von 109 Tonnen Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe hat nicht durchgeführt werden können. Es ist deshalb eine neue Bereitstellung vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(11)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 6. 8. 1983, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1983, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 30. 9. 1983, S. 13.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

**ANHANG I**

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mali
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 109 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
VIB, Kouvenderstraat 229, NL-6430 AZ Hoensbroek, (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :  
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
  - in neuen Säcken
    - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
    - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):  
„MALI 2231-P1 / FROMENT TENDRE / LOMÉ EN TRANSIT POUR TOMBOUCTOU / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DU PROGRAMME ALIMENTAIRE MONDIAL”
11. **Ladehafen** :  
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 15 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.  
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : freihändige Vergabe
15. **Verladedfrist** : 15. bis 30. November 1983
16. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

**VERMERKE** :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Vertragsnehmer übermittelt dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II*

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	109	Pand Latenstein BV Rotterdam	Silo Excelsior Rotterdam

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3270/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Festsetzung des Korrektivbetrags für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge bei Olivenöl<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden Korrektivbeträge beim Handel mit Olivenöl zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zwischen Griechenland und Drittländern eingeführt.

Aufgrund dieser Regelung ist für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ein Korrektivbetrag in der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der in der Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 vorgesehene Korrektivbetrag für Olivenöl im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982, S. 57.

## ANHANG

*(in ECU/100 kg)*

Warenbezeichnung	Von Griechenland bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten zu erhebender und bei der Ausfuhr nach den übrigen Mitgliedstaaten zu gewährender Korrektivbetrag	In Griechenland hinzuzufügender Korrektivbetrag	
		der Abschöpfung	der Erstattung
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 5 Litern :			
15.07 A I a)	}	15,31	15,31
15.07 A II a)			
15.07 A II b)			

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3271/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Festsetzung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. Verfahren**

(1) Am 9. Mai 1983 haben die italienischen Behörden die Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien subventioniert werden und dadurch einem Industriezweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zugeführt werde. Die Klage enthielt Beweise für die Subventionierung und die hierdurch verursachte Schädigung, die ausreichen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daher durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Bekanntmachung<sup>(3)</sup>, die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß der Tarifstelle ex 73.20 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechen NIMEXE-Kennziffer 73.20-30, mit Ursprung in Spanien nach der Gemeinschaft bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

(2) Die Kommission unterrichtete von Amts wegen die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und gab den unmittelbar betroffenen Parteien und der spanischen Regierung Gelegenheit, ihre Ansichten schriftlich darzulegen und ihre mündliche Anhörung zu beantragen.

(3) Alle bekannten Ausführer und einige Gemeinschaftshersteller legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Alle diese Ausführer beantragten ihre Anhörung, die gewährt wurde. An der Anhörung haben ebenfalls Vertreter der spanischen Regierung teilgenommen.

(4) Von seiten der Käufer der betreffenden Ware in der Gemeinschaft erging keine Stellungnahme.

(5) Die Kommission holte alle ihr notwendig erscheinenden Auskünfte ein, überprüfte sie und führte bei den folgenden Firmen Untersuchungen an Ort und Stelle durch :

- UFAMSA, Vitoria, Spanien,
- ATUSA SA, Salvatierra, Spanien,
- ELMA SAL, Mondragon, Spanien,
- AMAT, S. Coop., Mondragon, Spanien,
- Acciaierie e Feerie Lombarde Falck SpA, Mailand, Italien.

Die Kommission hat außerdem Informationen beim Ministerium für Wirtschaft und Handel, Madrid, eingeholt.

Die Subventionsuntersuchung betraf den Zeitraum Januar bis Dezember 1982.

**B. Subvention**

(6) Nach den der Kommission von der spanischen Regierung und den Exporteuren erteilten Auskünften wendet Spanien eine kumulative Umsatzsteuer (Impuesto sobre Tráfico de Empresas y Recargo provincial, BOE (Staatsanzeiger) Nr. 314 vom 31. Dezember 1982) an, die auf jeden Verkauf eines für die Herstellung von Rohrformstücken verwendeten Rohstoffs auf den verschiedenen Herstellungsstufen erhoben wird. Folglich nehmen die Hersteller von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß in Spanien in ihre Herstellungskosten die kumulative Inzidenz dieser Umsatzsteuer auf.

(7) Bei der Ausfuhr der fertigen Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke erhalten die spanischen Ausführer einen Steuernachlaß, der gegenwärtig 11,5 % des Ausfuhrpreises entspricht und den spanischen Behörden zufolge die indirekten Steuern auf das Fertigerzeugnis und auf alle vorausgegangenen Geschäfte der bei seiner Herstellung verwendeten Rohstoffe ausgleichen soll.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1983, S. 3.

- (8) Nach einer Prüfung der Anwendung des spanischen Systems der indirekten Besteuerung auf Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke und der Struktur der Produktionsfaktoren dieser Ware bei den betroffenen spanischen Herstellern ist die Kommission vorläufig zu dem Schluß gelangt, daß die Gesamtsumme sämtlicher kumulativen indirekten Steuern auf allen vorausgegangenen Stufen, die auf Waren erhoben werden, die tatsächlich in die ausgeführten Rohrformstücke eingehen, 2,6 % ausmacht, so daß 8,9 % der Ausfuhrückvergütung als eine Ausfuhrsubvention zu betrachten sind. Die von der spanischen Regierung ab 1. Januar 1983 beschlossene Erhöhung der Umsatzsteuersätze ist von der Kommission bei ihren Berechnungen berücksichtigt worden.

### C. Schädigung

- (9) Hinsichtlich der durch die subventionierten Einfuhren verursachten Schädigung geht aus den der Kommission zur Verfügung stehenden Beweisunterlagen hervor, daß die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien nach der Gemeinschaft von 3 000 Tonnen im Jahre 1981 auf 5 956 Tonnen im Jahr 1982 anstiegen, wobei sich der Marktanteil des Ausfuhrlandes entsprechend von 5,4 % auf 11,7 % im gleichen Zeitraum vergrößerte. Die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren machten sich besonders auf dem italienischen Markt bemerkbar, auf dem sich ihr Anteil von 4,1 % auf 20,0 % erhöhte. Die gewogenen Durchschnittspreise dieser Einfuhren unterboten die Preise der Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums um bis zu 30 %; je nach Gemeinschaftsmarkt lagen sie unter den zur Kostendeckung der Gemeinschaftshersteller und zur Erzielung eines angemessenen Gewinns erforderlichen Preisen.
- (10) Die von den italienischen Behörden übermittelten Informationen zeigen, daß diese Sachlage für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schmälerung des Marktanteils, eine Produktionsminderung und entsprechende Senkung der Kapazitätsauslastung zur Folge hatte. Niedrigpreiseinfuhren führten außerdem zu einem Preisdruck in der Gemeinschaft und hinderten die Produzenten der Gemeinschaft daran, ihre Preise hinreichend zu erhöhen um den Kostenanstieg aufzufangen. Dadurch mußte der betreffende Industriezweig der Gemeinschaft rückläufige Gewinne oder Verluste hinnehmen. Die Verschlechterung der Finanzlage der Gemeinschaftsindustrie führte zu mehreren Betriebsstilllegungen, und die verbliebenen Hersteller waren gezwungen, ihre Belegschaft teilweise abzubauen und Kurzarbeit einzuführen.
- (11) Die Kommission hat geprüft, ob ein Schaden durch weitere Faktoren wie Umfang oder Preise

anderer Einfuhren oder Nachfragerückgang entstanden ist. Obwohl der Verbrauch in der Gemeinschaft rückläufig war, wurde festgestellt, daß dieser Rückgang die Gemeinschaftserzeugung und auch die Einfuhren aus anderen Nichtmitgliedstaaten beeinträchtigt hat, während die subventionierten Einfuhren aus Spanien weiter angestiegen sind. Unter diesen Umständen veranlaßten die beträchtliche Zunahme der subventionierten Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, die Kommission zu dem vorläufigen Schluß, daß die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien für sich genommen als eine beträchtliche Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu betrachten sind.

### D. Gemeinschaftsinteresse

- (12) In Anbetracht der besonders großen Schwierigkeiten, denen sich der betreffende Industriezweig der Gemeinschaft gegenüber sieht, ist die Kommission der Auffassung, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Um einer weiteren Schädigung bis zum Abschluß des Verfahrens vorzubeugen, sollte dies in Form eines vorläufigen Ausgleichszolls geschehen.

### E. Verpflichtungen

- (13) Die betroffenen spanischen Ausführer wurden über die wichtigsten Ergebnisse der vorläufigen Untersuchung unterrichtet, nahmen dazu Stellung und boten Preisverpflichtungen an für ihre Ausfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien.
- (14) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß befand die Kommission, daß diese Preisverpflichtungen die schädigenden Auswirkungen der Subvention nicht beseitigen würden und daher unannehmbar seien.

### F. Zollsatz

- (15) Bei der Bestimmung der Höhe dieses Zolls hat die Kommission den vorläufig ermittelten Betrag der Subvention und die verursachte Schädigung berücksichtigt. In Anbetracht des Umfangs der von den spanischen Ausführern praktizierten Preisunterbietung sollte der erforderliche Zollsatz nicht unter dem Betrag der Ausfuhrsubvention liegen.
- (16) Es empfiehlt sich, eine Frist zu setzen, in der die beteiligten Parteien ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für Einfuhren von Rohrformstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß der Tarifstelle ex 73.20 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 73.20-30, mit Ursprung in Spanien wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Die Höhe des Zollsatzes entspricht 8,9 % des Nettopreises je Tonne, frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt.

(3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist

von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

*Artikel 2*

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt sie bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat oder längstens vier Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*  
Wilhelm HAFERKAMP  
*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3272/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hacken aller Art und Rechen der Tarifnummer ex 82.01, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 11 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 11 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wieder eingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 138 v. H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für Hacken aller Art und Rechen der Tarifnummer ex 82.01 beträgt die Bezugsgrundlage 96 600 ECU. Am 16. November 1983 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemein-

schaft mit Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 22. November 1983 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 82.01 (NIMEXE-Kennziffer 82.01-20)	Hacken aller Art und Rechen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3273/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 841/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderbeihilfen im Rohtabaksektor aufgrund des Erdbebens vom November 1980 in Italien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 482/82 des Rates vom 25. Februar 1982 zur Einführung von Sonderbeihilfen für Rohtabak aufgrund des Erdbebens in Italien vom November 1980 und zur Abweichung von Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 482/82 sieht in den Artikeln 2 und 3 Sonderbeihilfen vor, deren Gemeinschaftsfinanzierung auf 40,3 Millionen ECU geschätzt wird, von denen 20,3 Millionen ECU bis zum 31. Dezember 1983 ausgegeben werden müssen. Die Sonderbeihilfen müssen spätestens am 30. Juni 1984 gezahlt werden. Unter diesen Umständen ist die Verordnung (EWG) Nr. 841/82 der Kommission<sup>(3)</sup> betreffend Mitteilungen der Italienischen Republik zu ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

Der Verwaltungsausschuß für Rohtabak hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 841/82 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 5*

Die Italienische Republik teilt der Kommission folgende Angaben mit :

- spätestens am 30. November 1983 die endgültige Zahl der zulässigen Anträge auf Sonderbeihilfe sowie die geforderten Beträge, aufgeschlüsselt nach Beihilfen gemäß Artikel 2 oder Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 482/82,
- spätestens am 31. Januar 1984 eine Übersicht über die bis zum 31. Dezember 1983 durchgeführten Zahlungen,
- spätestens am 31. Juli 1984 die gemäß der im ersten Gedankenstrich genannten Aufschlüsselung gezahlten Beträge.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 2. 3. 1982, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 98 vom 14. 4. 1982, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3274/83 DER KOMMISSION**

vom 17. November 1983

**zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach  
Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere  
auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kom-  
mission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2959/83<sup>(3)</sup>, sind bestimmte Verkaufspreise für  
Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 30.  
Juni 1983 übernommen haben, festgesetzt worden.  
Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen  
Termin durch den 31. Juli 1983 zu ersetzen.Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich  
bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen  
Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Satz der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2173/79<sup>(4)</sup> abzuweichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79  
angegebene Termin „30. Juni 1983“ wird ersetzt durch  
„31. Juli 1983“.*Artikel 2*Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterab-  
satz erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79  
enthalten die Kaufanträge keine Angaben über das  
oder die Lager, in denen die beantragten Erzeugnisse  
eingelagert sind.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3275/83 DER KOMMISSION**

vom 17. November 1983

**über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Wege der Einzelausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die deutsche, dänische, irische Interventionsstelle und die des Vereinigten Königreichs haben in ihren Beständen entbeintes Interventionsfleisch. Eine Verlängerung der Lagerung des Fleisches sollte wegen der hohen Kosten, die sich daraus ergeben, vermieden werden. Infolgedessen empfiehlt es sich, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission<sup>(2)</sup> vorgesehene regelmäßige Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die Verkäufe erfolgen über ungefähr :
- 1 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juli 1983 eingelagert worden ist,
  - 2 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1983 eingelagert worden ist,
  - 3 400 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Februar 1983 eingelagert worden ist,
  - 700 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. Juli 1983 eingelagert worden ist.
- (2) Der Verkauf erfolgt nach einem Ausschreibungsverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79.
- (3) Es können nur Angebote berücksichtigt werden, die den Interventionsstellen spätestens am 9. Januar 1984 um 12 Uhr vorliegen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3276/83 DER KOMMISSION**

vom 17. November 1983

**über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Möglichkeit, jederzeit Rindfleisch zur Intervention anzubieten, hat in der Gemeinschaft zu großen Lagerbeständen geführt. Ein Teil der Interventionsankäufe ist in Form von entbeintem Rindfleisch gelagert worden, um gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2602/83<sup>(3)</sup>, den Interventionsmechanismus zu verbessern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77<sup>(5)</sup>, können die Verkaufspreise für von den Interventionsstellen angekauft gefrorenes Rindfleisch pauschal im voraus festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, auf dieses Verkaufssystem zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Verkaufs zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(6)</sup> einzuhalten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates<sup>(7)</sup> kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission<sup>(8)</sup> ist die Berechnung der

Verkaufspreise für diese Erzeugnisse geregelt. Um Irrtümer auszuschalten, wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Während des Zeitraums vom 21. November 1983 bis zum 6. Januar 1984 werden zum Verkauf angeboten :

- 1 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni 1983 eingelagert worden ist,
- 4 300 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1983 eingelagert worden ist,
- 3 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1983 eingelagert worden ist,
- 900 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. Juli 1983 eingelagert worden ist,
- 1 500 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der französischen Interventionsstelle, das vor dem 1. April 1983 eingelagert worden ist.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang I aufgeführt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5.

(4) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 17. 9. 1983, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1983

*Für die Kommission.*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

*BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I —  
ALLEGATO I — BIJLAGE I*

Salgspriser i ECU/ton <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Selling prices expressed in ECU per tonne <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Prix de vente exprimés en Écus par tonne <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

1. DANMARK	<i>Ungtyre</i>	<i>Tyre</i>	<i>Stude 1</i>
	<i>1. kvalitet</i>	<i>prima</i>	
Øvrigt kød af forfjerdinger	2 840	2 560	2 525
Bryst og slag	1 960	1 960	1 960
2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	<i>Bullen A</i>	<i>Ochsen A</i>	
Filet	11 175	10 645	
Roastbeef	6 460	6 440	
Oberschalen	4 345	4 400	
Unterschalen	4 295	4 330	
Kugeln	4 010	3 985	
Hüften	3 945	3 960	
Kniekehlfleisch	3 405	3 305	
Hessen	2 905	2 850	
Dünnung	1 970		
3. IRELAND		<i>Steers 1, 2</i>	
Fillets		11 335	
Striploins		7 600	
Insides		4 510	
Outsides		4 285	
Knuckles		3 950	
Rumps		4 680	
Cube rolls		5 410	
Forequarters (excluding cube rolls)		2 875	
Plates and flanks		2 190	
Thin flanks		2 040	
Briskets		2 435	
Plates		2 045	
Shins and shanks		2 540	
Shins		2 540	
Shanks		2 540	
4. UNITED KINGDOM		<i>Steers</i>	
Fillets		10 520	
Striploins		6 775	
Topsides		4 600	
Silversides		4 280	
Thick flanks		3 780	
Rumps		4 565	
Foreribs		4 400	
Thin flanks		2 095	
Flanks (plate)		2 140	
Shins and shanks		2 785	
Ponies		3 065	
Pony parts		2 610	
Clod and sticking		2 675	
Brisket		2 320	
Hindquarter skirt		2 250	
5. FRANCE			
Filet		8 100	
Faux-filet		4 900	
Entrecôte		4 500	
Bavette		4 200	
Rumsteak		4 100	
Tranche grasse		4 000	
Semelle		3 900	

- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (1) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους, στο οποίο υπάγεται ο οργανισμός παρεμβάσεως που τα κατέχει, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επι του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

**Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις του οργανισμού παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus**

- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne  
EF-Direktoratet  
Frederiksborggade 18  
DK-1360 København K  
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)  
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)  
Postfach 180 107 — Adickesallee 40  
D-6000 Frankfurt am Main 18  
Tel. (06 11) 1 56 40 App. 772/773, Telex : 411 156
- IRELAND :** Department of Agriculture  
Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78  
Telex 4280 and 5118
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce  
Fountain House  
2 Queens Walk  
Reading RG1 7QW  
Berks.  
Tel. (0734) 58 36 26  
Telex 848 302
- FRANCE :** OFIVAL  
Tour Montparnasse  
33, avenue du Maine  
F-75755 Paris Cedex 15  
tél. 538 84 00, télex 26 06 43
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3277/83 DER KOMMISSION**

vom 17. November 1983

**über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2611/83**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(4)</sup> sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1252/81<sup>(6)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2769/82<sup>(8)</sup>, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates<sup>(9)</sup> bestimmt, daß für die Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, dem diese Interventionsstelle untersteht, gelagert sind, ein Verkaufspreis festgesetzt

werden kann, der sich von dem Verkaufspreis für die innerhalb dieses Hoheitsgebiets gelagerten Erzeugnisse unterscheidet. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission<sup>(10)</sup> wurde die Methode zur Berechnung des Verkaufspreises dieser Erzeugnisse festgelegt. Um jeglichen Irrtum zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, daß die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Wegen verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften in gewissen Mitgliedstaaten ergeben, ist es angebracht, von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abzuweichen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2611/83<sup>(11)</sup> der Kommission soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In der Zeit vom 21. November 1983 bis 6. Januar 1984 werden folgende Mengen Rindfleisch-erzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft :

- rund 1 800 Tonnen vor dem 1. Juni 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- rund 1 100 Tonnen vor dem 1. Juni 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- rund 4 300 Tonnen vor dem 1. Oktober 1982 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- rund 500 Tonnen vor dem 1. Juni 1983 gekauftes Fleisch mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1981, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1982, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 26. 9. 1983, S. 5.

- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Januar 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- rund 1 700 Tonnen vor dem 1. Januar 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- rund 600 Tonnen vor dem 1. Juli 1983 gekauftes Fleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind im Anhang I angegeben.

(4) Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 dürfen die Kaufanträge keine Angaben über das oder die Lager enthalten, in denen die beantragten Erzeugnisse eingelagert sind.

(6) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

#### *Artikel 2*

(1) In Abweichung von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77:

a) ist der Kaufantrag nur gültig, wenn er von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt wird, die seit mindestens zwölf Monaten in der Verarbeitungsindustrie tätig ist, die ferner Rindfleisch enthaltende Erzeugnisse herstellt und die in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) müssen dem Kaufantrag beiliegen:

- eine schriftliche Verpflichtung des Antragstellers, das gekaufte Fleisch innerhalb der in

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu verarbeiten,

- die genaue Angabe des oder der Betriebe, in denen das Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufanträge der Antragsteller, die er vertritt, vorlegen.

(3) Die Käufer und die in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der Bestimmungen und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeitenden Mengen entsprechen.

#### *Artikel 3*

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehene Kautions wird festgesetzt auf:

- 30 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 15 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind;
- 65 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist;
- 50 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist.

#### *Artikel 4*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2611/83 wird aufgehoben.

#### *Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

## BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton)	Salgspris (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Verkaufspreise (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Τιμή πώλησεως (ECU/100 χγρ) <sup>(1)</sup> Selling prices (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Prix de vente (Écus/100 kg) <sup>(1)</sup> Prezzi di vendita (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) <sup>(1)</sup>
--	---	--	--

a) Udbenet kød<sup>(2)</sup> — Fleisch ohne Knochen<sup>(2)</sup> — Αποστεωμένο κρέας<sup>(2)</sup> — Boned beef<sup>(2)</sup> — Viande désossée<sup>(2)</sup> — Carni senza osso<sup>(2)</sup> — Vlees zonder been<sup>(2)</sup>

			A	B	
Danmark	— Af ungtyre 1. kvalitet:				
	Bryst og slag	900	175,00	185,00	
	Øvrigt kød af forfjerdinger	800	223,00	233,00	
	— Af tyre prima:				
	Bryst og slag	100	165,00	175,00	
	Øvrigt kød af forfjerdinger	50	213,00	223,00	
	— Af stude 1:				
	Bryst og slag	100	165,00	175,00	
	Øvrigt kød af forfjerdinger	50	213,00	223,00	
	Ireland	— From steers 1 and 2:			
		Forequarters (excluding cube rolls)	1 040	248,00	258,00
		Plates and flanks	300	180,00	190,00
Briskets		90	200,00	210,00	
Thin flanks		20	174,00	184,00	
Shins and shanks		220	237,00	247,00	
Shins		30	237,00	247,00	
United Kingdom	— From steers:				
	Thin flanks	150	175,00	185,00	
	Flanks (plate)	100	175,00	185,00	
	Briskets	75	165,00	175,00	
	Ponies	180	254,00	264,00	
	Pony parts	13	233,00	243,00	
	Clod and sticking	80	237,50	247,50	
	Chuck	1	253,00	263,00	
Striploin flank-edge	1	167,00	177,00		

## b) Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been

Bundesrepublik Deutschland	— Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:			
	Bullen A	1 800	165,00	175,00
France	— Quartiers avant découpe à 5 côtes, le caparaçon faisant partie du quartier avant, provenant des:			
	Bœufs U, R, O Jeunes bovins U, R, O	1 100	135,00 135,00	145,00 145,00
Italia	— Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai:			
	Vitelloni 1 Vitelloni 2	3 488 812	125,00 118,00	135,00 128,00

Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat	Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten	Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton)	Salgspris (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Verkaufspreise (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Τιμή πώλησεως (ECU/100 χγρ) <sup>(1)</sup> Selling prices (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Prix de vente (Écus/100 kg) <sup>(1)</sup> Prezzi di vendita (ECU/100 kg) <sup>(1)</sup> Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) <sup>(1)</sup>
--	---	--	--

b) Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστεωμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been

			A	B
United Kingdom				
A. Great Britain	— Forequarters, straight cut at 10th rib, from: Steers M, H	35	125,00	135,00
	— Forequarters, cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from: Steers M, H	55	115,00	125,00
B. Northern Ireland	— Forequarters, straight cut at 10th rib, from: Steers L/M, L/H, T	330	125,00	135,00
	— Forequarters cut at fifth rib, with thin flank included in the forequarter, from: Steers L/M, L/H, T	80	115,00	125,00

(1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

(1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(1) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους, στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.

(1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

(1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(2) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

(2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 sous a) du règlement (CEE) n° 2182/77.

A. Anwendbar für zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.

A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.

A. Finder anvendelse på kød bestemt til konservesfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 sous b) du règlement (CEE) n° 2182/77.

B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.

B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.

B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

**Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις του οργανισμού παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus**

- DANMARK :** Direktoratet for markedsordningerne  
EF-Direktoratet  
Frederiksborggade 18  
DK-1360 København K  
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK
- BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)  
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)  
Postfach 180 107 — Adickesallee 40  
D-6000 Frankfurt am Main 18  
Tel. (06 11) 1 56 40 App. 772/773, Telex : 04 11 56
- FRANCE :** OFIVAL  
Tour Montparnasse  
33, avenue du Maine  
F-75755 Paris Cedex 15  
tél. 538 84 00, télex 26 06 43
- IRELAND :** Department of Agriculture  
Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78  
Telex 4280 and 5118
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)  
Roma, via Palestro 81  
Tel. 49 57 283 — 49 59 261  
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce  
Fountain House  
2 Queens Walk  
Reading RG1 7QW  
Berks.  
Tel. (0734) 58 36 26  
Telex 848 302
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3278/83 DER KOMMISSION**

vom 17. November 1983

**über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der dänischen, der französischen und der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die dänische, die französische und die irische Interventionsstelle verfügen über große Bestände an entbeintem Interventionsfleisch. Wegen der hohen Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen Absatzmärkte in bestimmten Drittländern.

Es empfiehlt sich daher, das übrige Fleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission<sup>(2)</sup> zum Verkauf zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen anzubieten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates<sup>(3)</sup> kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die in diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission<sup>(4)</sup> ist das Verfahren zur Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse festgelegt worden. Um Irrtümer auszuschließen, ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Es ist notwendig, die Stellung einer Kautions mit einem ausreichend hohen Betrag zur Sicherung der Ausfuhr des Fleisches vorzusehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2583/83 der Kommission<sup>(5)</sup> soll aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Verkauft werden ungefähr :

- a) 1 200 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der französischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Mai 1983 übernommen worden ist,
- b) 2 600 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1983 übernommen worden ist,
- c) 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni 1983 eingelagert worden ist.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 985/81.

(2) Die Qualitäten und die Preise für diese Erzeugnisse sind im Anhang I aufgeführt.

(3) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

*Artikel 2*

Der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 985/81 genannten Kautions wird auf 260 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2583/83 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 16. 9. 1983, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Salgspriser i ECU/ton <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε ECU ανά τόνο <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Selling prices expressed in ECU per tonne <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Prix de vente exprimés en Écus par tonne <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Prezzi di vendita espressi in ECU per tonnellata <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> — Verkooprijzen uitgedrukt in Ecu per ton <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

1. FRANCE		2. IRELAND		3. DANMARK	
Filet	6 900	Fillets	9 400	Bryst og slag	800
Faux filet	3 600	Striploins	5 600	Øvrigt kød af	
Tende de tranche	3 500	Insides	3 370	forfjerdinger	1 200
Semelle	2 900	Outsides	3 320	Mørbrad med	
Tranche grasse	3 200	Knuckles	3 220	bimørbrad	7 200
Rumsteak	3 000	Rumps	3 400	Filet med entrecôte	
Bavette	2 900	Cube rolls	4 010	og tyndsteg	4 000
Entrecôte	3 300	Shins and shanks	1 100	Inderlår med kappe	3 400
Jarret	1 100	Shins	1 100	Tykstegsfilet med	
		Plates and flanks	700	kappe	3 500
		Forequarters	1 400	Klump med kappe	3 300
		Flanks	700	Yderlår med	
		Plates	700	lårtunge	3 300

- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (1) Σε περίπτωση που η αποθεματοποίηση των προϊόντων αυτών πραγματοποιείται εκτός του κράτους μέλους, στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμβάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (1) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Οι τιμές αυτές ισχύουν για καθαρό βάρος σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

*BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II*

**Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις του οργανισμού παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus**

**DANMARK :**           Direktoratet for markedsordningerne  
EF-Direktoratet  
Frederiksborggade 18  
DK-1360 København K  
Tel. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

**FRANCE :**           OFIVAL  
Tour Montparnasse  
33, avenue du Maine  
F-75755 Paris Cedex 15  
tél. 538 84 00, télex 26 06 43

**IRELAND :**         Department of Agriculture  
Agriculture House  
Kildare Street  
Dublin 2  
Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78  
Telex 4280 and 5118

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3279/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3340/82<sup>(2)</sup>, insbesondere, auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 der Kommission vom 21. Januar 1981 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 217/81 und (EWG) Nr. 218/81<sup>(3)</sup> legt in Artikel 7 gemäß der geänderten Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/82<sup>(4)</sup> fest, daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen für Rindfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82, erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 263/81 hat in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen, hochwertigen Rindfleischs mit

Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Jahr 1983 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Die Anfang November 1983 eingereichten Anträge bleiben unter den verfügbaren Mengen ; sie können also in vollem Umfang genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Jeder für den Monat November 1983 eingereichte Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 263/81 wird in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Dezember 1983 bis zu einer Menge von 7 110 Tonnen Einfuhrlizenzanträge eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1981, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1981, S. 52.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 59.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 3280/83/EGKS DER KOMMISSION**

vom 8. November 1983

**zur dritten Änderung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2748/83/EGKS<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14b Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS kann die Kommission einem Unternehmen zusätzliche Quoten gewähren, soweit im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms, aus dem die Lebensfähigkeit des besagten Unternehmens ab 1986 als sichergestellt hervorgeht, seit dem 1. Januar 1980 drei Viertel des in diesem Programm vorgesehenen Kapazitätsabbaus durchgeführt worden ist.

Mit diesem Artikel sollen die Unternehmen dazu angeregt werden, den Abbau überschüssiger Kapazitäten rasch durchzuführen, wie es in der Begründung zu Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS unter Nr. 11 ausgeführt wurde.

Das System der Erzeugungsquoten gemäß der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Januar 1984.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Prüfung des Umstrukturierungsplans eines Unternehmens im Hinblick auf die Beurteilung seiner Lebensfähigkeit ab

1986 ein langwieriger und komplizierter Prozeß sein kann, der u. U. nicht vor Auslaufen des Quotensystems zu einem endgültigen Ergebnis führt.

Eine solche Fristüberschreitung würde daher verhindern, daß ein Unternehmen, das bereits ein umfangreiches Programm zum Kapazitätsabbau entsprechend den Allgemeinen Zielen Stahl durchgeführt hat, in den Genuß von Artikel 14b gelangt. Damit würde die Zielsetzung von Artikel 14b unerfüllbar.

Somit stößt die Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS auf unvorhergesehene Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 18 Absatz 1. Sie ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der erste Satz von Artikel 14b Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS erhält folgende Fassung :

„Die Kommission kann einem Unternehmen zusätzliche Quoten gewähren, soweit es seit dem 1. Januar 1980 mindestens drei Viertel des in seinem Umstrukturierungsprogramm vorgesehenen gesamten Kapazitätsabbaus sowie des von der Kommission mit ihren Entscheidungen vom 29. Juni 1983 über Beihilfen für die Stahlindustrie gegebenenfalls vorgeschriebenen Kapazitätsabbaus durchgeführt hat.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1983

*Für die Kommission*

Étienne DAVIGNON

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 1. 10. 1983, S. 55.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3281/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für Rinden oder Abfälle von Käse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2025/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3214/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Bei Rinden und Abfällen von Käse werden die Ausgleichsbeträge unter Berücksichtigung ihres geringen Werts verhältnismäßig niedrig festgesetzt. Die gegenwärtige Definition für Abfälle kann indessen zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Infolgedessen ist ein Höchstwert festzusetzen, bei dessen Unterschreitung das Erzeugnis als Käse mit geringem Wert zu gelten hat. Der Unterschied zwischen den Währungsausgleichsbeträgen für Käse in unverändertem Zustand und für die genannten Erzeugnisse hat zu künstlichen Handelsströmen zwischen den Mitgliedstaaten geführt; um solche Ströme zu verhindern, ist für diese Erzeugnisse kein Währungsausgleichsbetrag mehr zu zahlen und bei der Erhebung der volle Betrag anzuwenden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Teil 5 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 erhält die Fußnote<sup>(5)</sup> folgende Fassung:

„<sup>(5)</sup> Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung des Währungsaus-

gleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird kein Währungsausgleichsbetrag gezahlt.

Im innergemeinschaftlichen Handel mit obengenanntem Käse geringen Werts enthält die Bescheinigung über den Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses in dem Feld Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben:

„Käseerzeugnisse mit geringem Wert, Anwendung Fußnote<sup>(5)</sup> zum Anhang I der Verordnung zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge“,

„Osteproducter af ringe værdi, anvendelse af fodnote<sup>(5)</sup> i bilag I til forordningen om fastsættelse af monetære udligningsbeløb“,

„Προϊόντα τυριών χαμηλής αξίας, εφαρμογή σημείωσης<sup>(5)</sup> του παραρτήματος I του κανονισμού που καθορίζει τα νομισματικά εξισωτικά ποσά“,

„Cheese of low value in accordance with note<sup>(5)</sup> in Annex I to the Regulation fixing monetary compensatory amounts“,

„Fromages de faible valeur, application note<sup>(5)</sup> de l'annexe I du règlement fixant les montants compensatoires monétaires“,

„Prodotti di formaggi di scarso valore, applicazione della nota<sup>(5)</sup> dell'allegato I del regolamento che fissa gli importi compensativi monetari“,

„Kaasprodukten van geringe waarde, toepassing van voetnoot<sup>(5)</sup> van bijlage I bij de verordening tot vaststelling van de monetaire compenserende bedragen“.

Im Einfuhrmitgliedstaat wird kein Währungsausgleichsbetrag gezahlt, wenn die Bescheinigung über den Nachweis des Gemeinschaftscharakters des Erzeugnisses eine der vorstehenden Angaben enthält.

Bei der Einfuhr aus Drittländern wird kein Währungsausgleichsbetrag gezahlt, wenn der Preis frei Grenze, berichtet um die Abschöpfung und den Währungsausgleichsbetrag für Käse mit normalem Wert, unter 140 ECU/100 kg liegt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1984 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1983, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 16. 11. 1983, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3282/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und  
Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/83<sup>(8)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechsellkurs für eine oder mehrere

Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechsellkurs abweicht.

Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2363/83<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3194/83<sup>(10)</sup>, festgesetzt. Bei bestimmten Währungen übersteigt der Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 für bestimmte folgende Monate 2,5 %. Bei bestimmten Termindifferenzbeträgen weicht der in Artikel 2 Absatz 2 vorgenannter Verordnung genannte und für den Zeitraum vom 9. bis 15. November 1983 festgestellte Unterschied um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2363/83 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 20.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1983, S. 5.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 12. 11. 1983, S. 20.





	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	—	—	—
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	—	—	—
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1357
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0850
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807
— Italien	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0173
— Griechenland	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0340
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0340
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1399	+ 0,1399	+ 0,1399	+ 0,1461	+ 0,1461	+ 0,1776
— den Niederlanden	+ 0,0902	+ 0,0902	+ 0,0902	+ 0,0945	+ 0,0945	+ 0,1260
— der BLWU	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0355
— Frankreich	— 0,0403	— 0,0403	— 0,0403	— 0,0403	— 0,0403	— 0,0403
— Dänemark	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0485
— Irland	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0168
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,1144
— Italien	—	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0172	— 0,0172	— 0,0172	— 0,0172	— 0,0172	+ 0,0005
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599
— den Niederlanden	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094
— der BLWU	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341
— Frankreich	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0301
— Dänemark	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459
— Irland	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176
— Italien	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0015
— Griechenland	—	—	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3283/83 DER KOMMISSION**

vom 18. November 1983

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3260/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 321 vom 18. 11. 1983, S. 37.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 18. November 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	38,57 33,32 <sup>(1)</sup>

- <sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(83/547/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 <sup>(3)</sup> die

für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Diese Regeln gelten entsprechend für Hilfsaktionen in Form von Milcherzeugnissen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 269 599,36 DM nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wird ein zusätzlicher Betrag von 1 987,93 DM als zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehend anerkannt.

Der Vorbehalt in Punkt 6 des Anhangs zur Entscheidung der Kommission vom 22. November 1977 über den Abschluß der von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und Zucker <sup>(4)</sup> kann aufgrund des Rechnungsabschlusses für 1975 aufgehoben werden —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 7. 12. 1977, S. 18.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**Abschluß der Konten der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	8 093 248,73 DM
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	91 536 600,00 DM
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	99 629 848,73 DM
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	86 116 793,75 DM
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	13 513 054,98 DM
6. Der Vorbehalt in Punkt 6 des Anhangs zur Entscheidung der Kommission vom 22. November 1977 über den Abschluß der von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und Zucker ist aufgrund des Rechnungsabschlusses für 1975 aufgehoben.	

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1983

### über den Abschluß der vom Königreich Belgien eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(83/548/EWG)

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Belgien hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 <sup>(3)</sup> die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Diese Regeln gelten entsprechend für Hilfsaktionen in Form von Milcherzeugnissen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 940 290 belgischen Franken nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Ferner ist in diesem Stadium ein Betrag in Höhe von 16 308 614 belgischen Franken abzuziehen, bis durch eine zusätzliche Prüfung

aufgrund weiterer von dem Mitgliedstaat zu liefernder Beurteilungskriterien die Verantwortung für gewisse Verluste sowie die Wohlbegründetheit der Zahlung bestimmter Transitgebühren festgestellt worden sind. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen.

Der Vorbehalt in Punkt 6 des Anhangs zur Entscheidung der Kommission vom 22. November 1977 über den Abschluß der vom Königreich Belgien eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauften Magermilchpulver <sup>(4)</sup> kann aufgrund des Rechnungsabschlusses für 1975 aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich Belgien zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 7. 12. 1977, S. 12.

## ANHANG

**Abschluß der Konten der vom Königreich Belgien zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974   | 16 723 079 bfrs  |
| 2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse  | 807 500 000 bfrs |
| 3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar  | 824 223 079 bfrs |
| 4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben  | 699 814 357 bfrs |
| 5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975   | 124 408 722 bfrs |
| 6. Der Vorbehalt in Punkt 6 des Anhangs zur Entscheidung der Kommission vom 22. November 1977 über den Abschluß der vom Königreich Belgien eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ist aufgrund des Rechnungsabschlusses für 1975 aufgehoben.  |                  |
| 7. Im Zusammenhang mit der Hilfsmaßnahme zugunsten des Tschad und des IKRK in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1887/74 der Kommission vom 18. Juli 1974 erfolgt der Abzug von 16 091 967 belgischen Franken, der einem Verlust von 152,803 Tonnen entspricht, vorbehaltlich einer weiteren Prüfung aufgrund der vom Mitgliedstaat zu liefernden zusätzlichen Beurteilungskriterien, anhand deren die Verantwortung hierfür festgestellt werden soll. |                  |
| 8. Der Abzug von 216 647 belgischen Franken für Transitgebühren im Rahmen der Aktion zugunsten Malis (Verordnung (EWG) Nr. 496/74) wird vorbehaltlich der Übermittlung zusätzlicher Informationen von seiten des Mitgliedstaats über die Ad-hoc-Bestimmung in dem freihändig geschlossenen Beförderungsvertrag vorgenommen.  |                  |

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der von der Französischen Republik eingereichten  
Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in  
Form von Getreide und Milcherzeugnissen**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/549/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 <sup>(3)</sup> die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Diese Regeln gelten entsprechend für Hilfsaktionen in Form von Milcherzeugnissen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 59 354 544,22 Französischen Franken nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Ferner ist in diesem

Stadium ein Betrag in Höhe von 32 046,73 Französischen Franken abzuziehen, bis durch eine zusätzliche Prüfung aufgrund weiterer von dem Mitgliedstaat zu liefernder Beurteilungskriterien die genauen Fehlmengen zum Zeitpunkt der Lieferung festgestellt worden sind. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen.

Der Vorbehalt in Punkt 7 des Anhangs zur Entscheidung der Kommission vom 22. November 1977 über den Abschluß der von der Französischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver <sup>(4)</sup> kann aufgrund des Rechnungsabschlusses für 1975 aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Französischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 7. 12. 1977, S. 9.

*ANHANG***Abschluß der Konten der von der Französischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	26 664 906,02 ffrs
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	513 734 804,05 ffrs
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	540 399 710,07 ffrs
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	446 951 689,65 ffrs
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	93 448 020,42 ffrs
6. Der Vorbehalt in Punkt 7 des Anhangs zur Entscheidung der Kommission vom 22. November 1977 über den Abschluß der von der Französischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ist aufgrund des Rechnungsabschlusses für 1975 aufgehoben.	
7. Im Zusammenhang mit der Hilfsmaßnahme zugunsten des Niger in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 289/74 der Kommission erfolgt der Abzug von 32 046,73 Französischen Franken unter dem Vorbehalt, daß der Mitgliedstaat einen gültigen Nachweis darüber erbringt, daß die Fehlmenge zum Zeitpunkt der Lieferung 43,891 Tonnen und nicht 68,475 Tonnen betrug.	

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der von der Italienischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/550/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 <sup>(3)</sup> die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförde-

rungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden.

Ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 1 746 823 050 Lire wird nach Prüfung Gegenstand der Finanzierung im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 1976. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Italienischen Republik zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

*ANHANG***Abschluß der Konten der von der Italienischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	4 176 005 977 Lit
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	12 125 000 000 Lit
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	16 301 005 977 Lit
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	11 789 529 003 Lit
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	4 511 476 974 Lit

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der vom Königreich der Niederlande eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnissen**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(83/551/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 <sup>(3)</sup>, die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 können nur der Warenwert und die Beförde-

rungs- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Diese Regeln gelten entsprechend für Hilfsaktionen in Form von Milcherzeugnissen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 16 446,72 hfl nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

---

*ANHANG***Abschluß der Konten der vom Königreich der Niederlande zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	7 943 270,22 hfl
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	35 946 600,00 hfl
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	43 889 870,22 hfl
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	41 502 185,25 hfl
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	2 387 684,97 hfl

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der vom Königreich Dänemark eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Zucker**

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(83/552/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 des Rates vom 17. April 1973 über die Lieferung von Zucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe aufgrund des Abkommens vom 18. Dezember 1972 mit diesem Hilfswerk<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Dänemark hat gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/73 können nur der Warenwert und die Transport- und Verteilungskosten nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden ; aufgrund der durchge-

fürten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 3 024 dänischen Kronen nicht finanziert werden, weil er diesem Begriff nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HÄT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die vom Königreich Dänemark zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Zucker ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 20. 4. 1973, S. 1.

*ANHANG***Abschluß der Konten der vom Königreich Dänemark zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Zucker ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	—	
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	16 275 000	Dkr
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	16 275 000	Dkr
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	12 287 493,76	Dkr
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	3 987 506,24	Dkr

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der von Irland eingereichten Rechnungen für im Rechnungsjahr 1975 getätigte Nahrungsmittelhilfeausgaben in Form von Milcherzeugnissen**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(83/553/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Irland hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen oder Einrichtungen, die von Irland zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahme in Form von Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

*ANHANG***Abschluß der Konten der von Irland zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	—
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	145 833,45 Ir £
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	145 833,45 Ir £
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	145 833,45 Ir £
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	—

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der vom Großherzogtum Luxemburg eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Getreide und Milcherzeugnisse**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/554/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Großherzogtum Luxemburg hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 <sup>(3)</sup> die

für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

---

*ANHANG***Abschluß der Konten der vom Großherzogtum Luxemburg zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide und Milcherzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	—
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	89 500 000 lfrs
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	89 500 000 lfrs
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	84 708 100 lfrs
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	4 791 900 lfrs

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. November 1983

**über den Abschluß der vom Vereinigten Königreich eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1975 in Form von Milcherzeugnissen**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(83/555/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(1)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert sowie die Beförderungs- und Verteilungskosten können nach den geltenden Vorschriften finanziert werden. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 67,39 £ Stg nicht finanziert werden, weil er dieser Vorschrift nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzung im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Vereinigten Königreich zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1975 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Milcherzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

*ANHANG***Abschluß der Konten der von der Italienischen Republik zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von Getreide ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen**

1. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974	—
2. Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1975 gewährte Vorschüsse	583 333,80 £ Stg
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1975 verfügbar	583 333,80 £ Stg
4. 1975 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	191 556,60 £ Stg
5. Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1975	391 777,20 £ Stg

---